

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Ordnung des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität für den Masterstudiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) vom 29. August 2014

Genehmigt durch das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität am 23.09.2014

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Regelstudienzeit und Teilzeitstudium

Abschnitt II: Ziele des Studiengangs, Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- § 5 Ziele des Studiengangs
- § 6 Studienbeginn
- § 7 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang

Abschnitt III: Studienstruktur und -organisation

- § 8 Studien- und Prüfungsaufbau; Module
- § 9 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP)
- § 10 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen
- § 11 Teilnahmenachweise
- § 12 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung; Vorlesungsverzeichnis
- § 13 Akademische Leitung und Modulkoordination

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

- § 14 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt
- § 15 Aufgaben des Prüfungsausschusses
- § 16 Prüfer und Prüferinnen; Beisitzer und Beisitzerinnen

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

- § 17 Zulassung zur Masterprüfung
- § 18 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren

- § 19 Versäumnis und Rücktritt
- § 20 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen
- § 21 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 22 Anrechnung von Modulen und Teilnahme- und Leistungsnachweisen

Abschnitt VI: Durchführung der Modulprüfungen

- § 23 Masterprüfung, Modulprüfungen
- § 24 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 25 Klausurarbeiten
- § 26 Hausarbeiten
- § 27 Masterarbeit

Abschnitt VII: Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten; Gesamtnote

- § 28 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 29 Bestehen und Nichtbestehen; Notenbekanntgabe

Abschnitt VIII: Wiederholung von Prüfungen; Nichtbestehen der Masterprüfung

- § 30 Wiederholung von Prüfungen
- § 31 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma-Supplement

- § 32 Prüfungszeugnis
- § 33 Masterurkunde
- § 34 Diploma-Supplement

Abschnitt X: Ungültigkeit der Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche

- § 35 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 36 Einsicht in die Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen
- § 37 Einsprüche und Widersprüche
- § 38 Prüfungsgebühren

Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

- § 39 In-Kraft-Treten

Anlagen

- Anhang 1: Modulpläne für den Masterstudiengang Politikwissenschaft
- Anhang 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan Masterstudiengang Politikwissenschaft

Abkürzungsverzeichnis:

CP	Kreditpunkte
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
HHG	Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 14.12.2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218)
SWS	Semesterwochenstunden
FP	Forschungspraktikum
V	Vorlesung
S	Seminar
P	Praktikum

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt unter Beachtung der Allgemeinen Bestimmungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 16.04.2008 in der Fassung vom 13.04.2011 das Studium und die Modulprüfungen des vom Fachbereich Gesellschaftswissenschaften angebotenen Masterstudiengangs Politikwissenschaft.

§ 2 Zweck der Prüfung

(1) Die Masterprüfung bildet den akademischen Abschluss des konsekutiven und forschungsorientierten Masterstudienganges Politikwissenschaft.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende gründliche Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbständig anzuwenden und auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main den akademischen Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M. A.“

§ 4 Regelstudienzeit und Teilzeitstudium

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen und der Masterarbeit vier Semester. Das Masterstudium kann in kürzerer Zeit abgeschlossen werden. Soweit Prüfungen zu Beginn der Lehrveranstaltungen eines Semesters abgelegt werden, gelten sie als im vorangegangenen Semester erbracht.

(2) Die am Studiengang beteiligten Fachbereiche stellen für den Studiengang ein Lehrangebot bereit und sorgen für die Festsetzung geeigneter Prüfungstermine, so dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(3) Das Studium ist nach Maßgabe des Landesrechts ganz oder teilweise als Teilzeitstudium möglich.

Abschnitt II: Ziele des Studiengangs, Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

§ 5 Ziele des Studiengangs

(1) Der Masterstudiengang Politikwissenschaft vermittelt vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse im Fach Politikwissenschaft in seiner ganzen Breite. Gleichzeitig ermöglicht er im Studienschwerpunkt eine klare Spezialisierung in einem der drei Teilbereiche (Politische Theorie, Vergleichende Politikwissenschaft, Internationale Beziehungen). Die Studierenden erwerben die Fähigkeiten, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie gesellschaftliche Zusammenhänge kritisch zu reflektieren. Der Studiengang vermittelt vertiefte Einsichten in die paradigmatischen, theoretischen und methodischen Grundlagen des Fachs. Darüber hinaus gibt er Gelegenheit zur spezialisierten Konzentration auf bestimmte Themenfelder und zur Sammlung und systematischen Reflexion von Erfahrungen sowohl mit Forschungsprozessen als auch mit der beruflichen Praxis.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen erwerben erweiterte Kompetenzen für spätere Tätigkeiten in verschiedenen Bereichen von Politik, Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur, für die eine solide wissenschaftliche Ausbildung und eine politik- und sozialwissenschaftliche Spezialisierung erforderlich sind. Das Masterstudium dient auch der Vorbereitung auf eine anschließende Promotion.

§ 6 Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

§ 7 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang

(1) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer

- (a) einen Bachelorabschluss im gleichen Fach oder in der gleichen Fachrichtung mit entsprechender Regelstudienzeit oder
- (b) einen mindestens gleichwertigen Abschluss einer Universität oder einer Fachhochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder
- (c) einen mindestens gleichwertigen ausländischen Abschluss in gleicher oder verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern besitzt.
- (d) Insbesondere muss der Prüfungsanspruch für den entsprechenden Masterstudiengang noch bestehen, zum Beispiel darf die Masterprüfung für den entsprechenden Masterstudiengang oder für einen eng verwandten Studiengang noch nicht endgültig nicht bestanden sein. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind Erklärungen gemäß § 17 Abs. 1 a) vorzulegen. § 17 Abs. 3 b) gilt entsprechend.

(2) Die Zulassung in den Fällen des Abs.1 b) und c) kann unter der Auflage der Erbringung zusätzlicher Studienleistungen und Modulprüfungen aus dem Bachelorstudiengang im Umfang von maximal 60 Kreditpunkten (CP) erteilt werden. Diese Leistungen sind nicht Bestandteil der Masterprüfung. Wird die Auflage nicht innerhalb der vom Prüfungsausschuss gesetzten Frist erfüllt, ist die Zulassung zur Masterprüfung zu widerrufen.

(3) Um den Zugang zur internationalen Fachliteratur zu ermöglichen, sind gute Englischkenntnisse erforderlich. Diese sind nachzuweisen durch das Sprachniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates“. Dies kann beispielsweise nachgewiesen werden durch:

- fünf Jahre Englischunterricht an einer Schule (letzte oder vorletzte Zeugnisnote mindestens „befriedigend“) oder
- einen UNICert-Abschluss der Stufe 2 oder
- einen TOEFL-Test (Internet basierter score mindestens 80) oder
- einen vergleichbaren Nachweis durch einen Sprachtest über das Niveau B2.

Gute Kenntnisse in mindestens einer weiteren Fremdsprache sind empfehlenswert.

(4) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen entsprechend der „Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung“ in der jeweils gültigen Fassung einen Sprachnachweis vorlegen, soweit sie nach der DSH-Ordnung nicht von der Deutschen Sprachprüfung freigestellt sind.

(5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die zum Zeitpunkt der Bewerbung ihr Studium im Bachelorstudiengang noch nicht abgeschlossen haben, können zusätzlich zum Bachelorstudiengang unter dem Vorbehalt auch zum Masterstudiengang zugelassen werden, dass der Abschluss des Bachelorstudiengangs innerhalb von vier Monaten nach Beginn des ersten Semesters beim Prüfungsausschuss nachgewiesen wird. Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen für die vorläufige Zulassung einen Nachweis der Immatrikulation im Bachelorstudiengang sowie eine detaillierte Bescheinigung über den Stand und den voraussichtlichen Abschluss des Bachelorstudiums vorlegen. Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen mindestens 144 CP (80%) bisher erbrachte Leistungen im Bachelorstudiengang nachweisen. Die Ordnung für den Studiengang kann die vorläufige Zulassung von weiteren Voraussetzungen und Nachweisen abhängig machen.

Der Prüfungsausschuss/Zulassungsausschuss entscheidet über die vorläufige Zulassung nach Abs.8 und die Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen. Werden die Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang nicht innerhalb von vier Monaten nach Beginn des ersten Semesters gegenüber dem Prüfungsausschuss nachgewiesen, ist dies durch den Prüfungsausschuss umgehend dem Studierendensekretariat zwecks Widerruf der vorläufigen Zulassung zum Masterstudiengang mitzuteilen.

(6) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung sind in §17 geregelt.

(7) Die Zulassung zum Masterstudiengang Politikwissenschaft ist beschränkt. Die Vergabe der Studienplätze richtet sich nach den Bestimmungen der Vergabeverordnung des Landes Hessen. Für das Hochschulauswahlverfahren ist der Prüfungsausschuss nach Maßgabe der hierfür geltenden Satzung zuständig. Der Prüfungsausschuss kann diese Aufgabe an einen Zulassungsausschuss delegieren. Dessen Mitglieder werden vom Prüfungsausschuss gewählt.

Abschnitt III: Studienstruktur und -organisation

§ 8 Studien- und Prüfungsaufbau; Module

(1) Der Masterstudiengang Politikwissenschaft ist modular aufgebaut. Das Studium gliedert sich in acht Pflicht- und ein Wahlpflichtmodul. Die Modulstruktur sowie Anzahl, Inhalte, Prüfungen und Beschreibungen der Module finden sich im Anhang 1.

(2) Ein Modul ist eine inhaltliche und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Module stellen in der Regel einen Zusammenschluss von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen einschließlich Praktikum sowie Selbstlernzeiten dar. Einen Sonderfall bilden das Praktikum und das Kolloquiumsmodul.

(3) Die Module werden– mit Ausnahme des Praktikums- und des Kolloquiumsmoduls – durch Prüfungen abgeschlossen, deren Ergebnisse in die Gesamtbewertung der Masterprüfung eingehen. Eine Modulprüfung besteht entweder aus einer Prüfungsleistung als Abschluss des Moduls oder aus der Kumulation mehrerer Modulteilprüfungsleistungen. Als Modulprüfungen sind die in §§ 24 bis 27 genannten Leistungen vorgesehen.

(4) Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich in weiteren als den in der Ordnung des Studiengangs vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung wird bei der Bildung der Gesamtnote für die Masterprüfung nicht mit einbezogen.

§ 9 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP)

(1) Jedem Modul sind in den Modulbeschreibungen Kreditpunkte (nachfolgend CP) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) und unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz zugeordnet, die auch die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder einer anderen Hochschule ermöglichen.

(2) CP sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand (workload), den Studierende im Durchschnitt für den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Moduls für das Präsenzstudium, die Teilnahme an einem außeruniversitären Praktikum, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge und Prüfungsleistungen aufwenden müssen. Ein CP entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden 1800 Arbeitsstunden je Studienjahr angesetzt. 30 CP entsprechen der durchschnittlichen Arbeitsbelastung eines Semesters.

(3) Bei einer Regelstudienzeit von vier Semestern sind für den Masterabschluss 120 CP nachzuweisen.

(4) CP werden nur vergeben, wenn die nach der Modulbeschreibung geforderten Leistungen vollständig und erfolgreich erbracht worden sind.

(5) Für jede Studierende und jeden Studierenden des Studiengangs wird beim Prüfungsamt für jedes Modul ein Kreditpunktekonto eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die oder der Studierende jederzeit in den Stand ihrer oder seiner Konten Einblick nehmen.

(6) Der Arbeitsumfang (workload) ist zur Reakkreditierung des Studiengangs zu überprüfen und an die durch die Evaluierung ermittelte Arbeitsbelastung anzupassen.. Dies geschieht über die Studienkommission des Fachbereichs.

§ 10 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen

(1) Lehrveranstaltungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:

- a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse durch Vortrag, gegebenenfalls in Verbindung mit Demonstrationen oder Experimenten. Die Lehrenden entwickeln und vermitteln die Lehrinhalte unter Einbeziehung der Studierenden.
- b) Seminar: Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Bearbeitung aktueller Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch in der Regel von Studierenden vorbereitete Beiträge, Erlernen und Einüben bzw. Vertiefen von Präsentations- und Diskussionstechniken.
- c) Tutorien: Begleitung von Vorlesungen bzw. Proseminaren; diese dienen der Vertiefung und Ergänzungen der Lehrinhalte der Veranstaltungen, denen sie zugeordnet sind.
- d) Übung: Durcharbeitung und Vertiefung von Lehrstoffen sowie Schulung in der Fachmethodik und Vermittlung spezieller Fertigkeiten durch Bearbeitung und Besprechung exemplarischer Aufgaben.
- e) Kolloquien: Vorbereitung und Diskussion der Abschlussarbeiten sowie der ausführlichen Diskussion spezieller Fragestellungen und Forschungsergebnisse des Faches sowie der Erörterung kontroverser wissenschaftlicher Positionen.
- f) Berufspraktikum: Erfahrung berufspraktischen Arbeitens durch aktive Teilnahme, in der Regel außerhalb der Hochschule (Praxisstelle) unter Anleitung vor Ort und in der Regel mit fachlicher und methodischer Begleitung durch eine Lehrperson.

(2) Ist zu erwarten, dass die Zahl der an einer Lehrveranstaltung interessierten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung übersteigt, kann die Lehrveranstaltungsleitung ein Anmeldeverfahren durchführen. Die Anmeldevoraussetzungen und die Anmeldefrist werden im kommentierten Vorlesungsverzeichnis oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben. Übersteigt die Zahl der angemeldeten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung oder ist die Lehrveranstaltung überfüllt und kann nicht auf alternative Veranstaltungen verwiesen werden, prüft das Dekanat auf Antrag der Lehrveranstaltungsleitung, ob eine zusätzliche Lehrveranstaltung eingerichtet werden kann. Ist dies aus Kapazitätsgründen nicht möglich, ist es zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lehrveranstaltung zulässig, nur eine begrenzte Anzahl der teilnahmewilligen Studierenden aufzunehmen. Hierfür ist durch die Veranstaltungsleitung nach den Richtlinien des Dekanats ein geeignetes Auswahlverfahren durchzuführen. Bei der Erstellung der Auswahlkriterien ist sicherzustellen, dass diejenigen Studierenden bei der Aufnahme in die Lehrveranstaltung Priorität genießen, für die die Lehrveranstaltung verpflichtend ist und die im besonderen Maße ein Interesse an der Aufnahme haben. Ein solches ist insbesondere gegeben, wenn der oder die Studierende nach dem Studienverlaufsplan bereits im vorangegangenen Semester einen Anspruch auf den Platz hatte und trotz Anmeldung keinen Platz erhalten konnte. Bei Pflichtveranstaltungen muss angemeldeten aber nicht in die Lehrveranstaltung aufgenommenen Studierenden auf Verlangen hierüber eine Bescheinigung ausgestellt werden.

§ 11 Teilnahmenachweise

(1) Teilnahmenachweise dienen dem Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums. Bei Vorlesungen gibt es keine Teilnahmepflicht.

(2) Teilnahmenachweise dokumentieren die regelmäßige, und sofern dies der oder die Lehrende für den Teilnahmenachweis voraussetzt, die aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung. Die regelmäßige Teilnahme wird noch attestiert, wenn die oder der Studierende bis zu 20 Prozent der Veranstaltungszeit versäumt hat. Bei über 20 Prozent Fehlzeiten kann in der Regel kein Teilnahmenachweis mehr ausgestellt werden. Hier kann die oder der Lehrende die Erteilung des Teilnahmenachweises von der Erfüllung von Pflichten abhängig machen. Bei Versäumnis von bis zu vier Einzelveranstaltungen wegen Krankheit oder der Betreuung eines Kindes oder einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder bei Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder genannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung ist der oder dem Studierenden die Möglichkeit einzuräumen, den Teilnahmenachweis durch Erfüllung von Pflichten zu erwerben. Die aktive Teilnahme beinhaltet die Erbringung kleinerer schriftlicher Arbeiten, wie zum Beispiel Protokolle, Essays, mündliche Kurzreferate und Gruppenarbeiten mit Thesenpapieren. Teilnahmenachweise werden am Ende der Veranstaltungszeit durch die Lehrende oder den Lehrenden ausgestellt.

(3) Im Falle des Praktikums ist der Nachweis der aktiven Teilnahme Voraussetzung für die Vergabe der CP. Die aktive Teilnahme ist von der Ausbildungsstelle zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss folgende Angaben enthalten: Bezeichnung der Einrichtung, Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikel-nummer der Praktikantin oder des Praktikanten sowie die Art und Dauer der Tätigkeit. Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikant ein Praktikumsbericht zu erstellen.

(4) Der Praktikumsbericht ist beim Prüfungsamt abzugeben. Dieses leitet ihn an ein prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachbereichs weiter. Diese oder dieser stellt fest, ob der Bericht ausreichend ist (bestanden/nicht bestanden). Der Praktikumsbericht gilt nicht als Prüfungsleistung.

§ 12 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung; Vorlesungsverzeichnis

(1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die Studienfachberatung des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften aufzusuchen. Die Studienfachberatung erfolgt durch von der Studiendekanin oder dem Studiendekan des Fachbereichs beauftragte Personen. Im Rahmen der Studienfachberatung erhalten die Studierenden Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und der Wahl der Lehrveranstaltungen. Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

- zu Beginn des ersten Semesters;
- bei Nichtbestehen von Prüfungen;
- bei Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen;
- bei Studiengangs- bzw. Hochschulwechsel.

(2) Neben der Studienfachberatung steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studiermöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

(3) Kurz vor Beginn eines jeden Semesters, in dem Studierende ihr Studium aufnehmen können, findet eine Orientierungsveranstaltung statt, zu der die Studienanfängerinnen und Studienanfänger durch Aushang oder anderweitig eingeladen werden. In dieser wird über die Struktur und den Gesamtaufbau des Studiengangs und über semesterspezifische Besonderheiten informiert. Den Studierenden wird Gelegenheit gegeben, insbesondere die Studienorganisation betreffende Fragen zu klären.

(4) Der Fachbereich erstellt auf der Basis der Modulbeschreibungen und des Studienverlaufsplans ein Kommentiertes Modul- und Veranstaltungsverzeichnis, das in der letzten Vorlesungswoche des vorangegangenen Semesters erscheinen soll. Informationen zu den Modulverantwortlichen, Hinweise zu Prüfungsterminen und Fristen finden sich auf der Homepage des Fachbereichs und/oder werden per Aushang vom Prüfungsamt bekannt gegeben.

§ 13 Akademische Leitung und Modulkoordination

(1) Die Aufgabe der akademischen Leitung des Masterstudienganges Politikwissenschaft nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan wahr. Diese Funktion kann für einen oder mehrere Studiengänge auf ihren oder seinen Vorschlag vom Fachbereichsrat auf ein dort prüfungsberechtigtes Mitglied der Professorengruppe übertragen werden. Die akademische Leiterin oder der akademische Leiter hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots des Fachbereichs im Zusammenwirken mit den Modulbeauftragten;
- Erstellung und Aktualisierung einer Liste von Prüfungsberechtigten;
- Evaluation des Studiengangs und Umsetzung der ggf. daraus entwickelten qualitätssichernden Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der Studienkommission;
- Bestellung der Modulkoordinatorinnen und Modulbeauftragten.

(2) Für jedes Modul ernennt die akademische Leitung des Masterstudienganges Politikwissenschaft aus dem Kreis der Lehrenden des Moduls eine Modulbeauftragte oder einen Modulbeauftragten. Für fachbereichsübergreifende Module wird die

oder der Modulbeauftragte im Zusammenwirken mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan des anderen Fachbereichs ernannt. Die Modulbeauftragte oder der Modulbeauftragte muss Professorin oder Professor oder ein auf Dauer beschäftigtes wissenschaftliches Mitglied der Lehrinheit sein. Sie oder er ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und die ihr oder ihm durch die Ordnung des Studiengangs zugewiesenen organisatorischen Aufgaben zuständig. Die oder der Modulbeauftragte wird durch die akademische Studiengangsleiterin oder den akademischen Studiengangsleiter des Fachbereichs vertreten.

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

§ 14 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt

(1) Der Fachbereichsrat bildet für die soziologischen und politikwissenschaftlichen Studiengänge einen gemeinsamen Prüfungsausschuss, soweit die anderen Masterordnungen nichts Abweichendes regeln.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören 7 Mitglieder an, darunter 4 Mitglieder aus der Gruppe der ProfessorInnenschaft, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und zwei Studierende. Die professoralen Mitglieder sollen ihre Lehrleistung überwiegend in dem Studiengang oder in einem Studiengang derjenigen Studiengangsgruppe erbringen, für den oder die der Prüfungsausschuss zuständig ist. Die studentischen Mitglieder sollen in dem Studiengang oder in einem Studiengang derjenigen Studiengangsgruppe immatrikuliert sein, für den oder die der Prüfungsausschuss zuständig ist.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nebst einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig.

(4) Bei Angelegenheiten, die die Prüfung eines Mitglieds des Prüfungsausschusses betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.

(5) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind und die Stimmenmehrheit der Professorinnen und Professoren gewährleistet ist. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

(7) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben der oder dem Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen deren oder dessen Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der oder die zu Prüfende ein Einspruchsrecht. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann einzelne Aufgaben der Prüfungsorganisation delegieren.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen.

(10) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am Prüfungsamt oder in anderer geeigneter Form bekannt machen.

(11) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der oder des Vorsitzenden sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(12) Das Prüfungsamt wird vom Dekanat in Wahrnehmung seiner Verantwortung für die Prüfungsorganisation für die Studiengänge des Fachbereichs nach § 45 Abs. 1 HHG eingerichtet. Das Dekanat führt die Aufsicht über das Prüfungsamt.

§ 15 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen zuständig. Er achtet auf die Einhaltung der Ordnungen für die Studiengänge. Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen sind.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Bestellung der Prüferinnen und Prüfer;
- Organisation der Anrechnung von außerhalb der jeweils geltenden Ordnung für den Studiengang erbrachten Leistungen;
- Anregungen zur Reform des Studiums und der Prüfungen gegenüber dem Fachbereichsrat.

(3) Der Prüfungsausschuss übernimmt zudem die Aufgaben der Eignungsfeststellung und Zulassung. Er kann hierfür beratende Mitglieder hinzuziehen und die Zulassung gemäß § 7 (7) an einen Zulassungsausschuss delegieren. Die studentischen Mitglieder nehmen bei der Eignungsfeststellung und Zulassung eine beratende Funktion wahr.

(4) Der Prüfungsausschuss berichtet jährlich dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, die Nachfrage nach einzelnen Modulen, die Verteilung der Masterarbeit sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und gibt Anregungen für eine Anpassung der Ordnung für den Studiengang.

§ 16 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Mitglieder der Professorengruppe, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben befugt (§ 18 Abs.2 HHG). Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die jeweils in den Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit ausüben, sowie entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren, können für den Studiengang mit ihrer Einwilligung als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul Lehrenden ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss abgenommen. Sollte eine Veranstalterin oder ein Veranstalter aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer stellen bei Modulabschlussprüfungen sicher, dass die Inhalte sowie die Kernkompetenzen des gesamten Moduls geprüft werden.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers abzunehmen. Die Masterarbeit ist von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten.

(5) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer bei mündlichen Prüfungen darf im Rahmen des Masterstudienganges Politikwissenschaft nur ein Mitglied oder eine Angehörige oder ein Angehöriger der Johann Wolfgang Goethe-Universität bestellt werden, das oder die oder der den Masterabschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann die Bestellung an die Prüferin oder den Prüfer delegieren.

(6) Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

§ 17 Zulassung zur Masterprüfung

(1) Spätestens in der vierten Vorlesungswoche des Semesters der Einschreibung an der Johann Wolfgang Goethe-Universität hat die oder der Studierende einen vollständig ausgefüllten Anmeldebogen zur Masterprüfung beim Prüfungsamt abzugeben. Diesem sind insbesondere beizufügen:

- (a) eine Erklärung darüber, ob die Studierende oder der Studierende bereits eine Abschlussprüfung oder Zwischenprüfung im Masterstudiengang oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland endgültig nicht bestanden hat oder – ggf. unter Angabe von Fehlversuchen - ob sie oder er ein Prüfungsverfahren nicht abgeschlossen hat;
- (b) ggf. Nachweise über bereits erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen, die in den Studiengang eingebracht werden sollen.

(2) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer als Studierende oder Studierender an der Johann Wolfgang Goethe - Universität Frankfurt immatrikuliert ist.

(3) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses. Die Zulassung zur Masterprüfung muss versagt werden, wenn

- (a) die oder der Studierende die in Abs. 1 genannten Nachweise nicht erbringt;
- (b) die oder der Studierende die Abschlussprüfung im gleichen oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden oder wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß §31 Abs. 4 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind, oder sich in einem solchen in einer noch nicht abgeschlossenen Modulprüfung befindet.

Als verwandte Studiengänge gelten Studiengänge, die in einem wesentlichen Teil der geforderten Prüfungsleistungen der Module übereinstimmen, insbesondere Masterstudiengänge mit gleichartiger Ausrichtung.

(4) Über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der zuständige Prüfungsausschuss.

(5) Eine Ablehnung der Zulassung wird dem oder der Studierenden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren

(1) Die Modulprüfungen finden studienbegleitend statt und sind in der Regel veranstaltungsgebunden. Die Termine für die veranstaltungsgebundenen Modulprüfungen werden von der Veranstaltungsleitung festgelegt. Die Klausuren finden in der Regel in der letzten Vorlesungswoche statt.

(2) Die Meldung zu jeder Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung erfolgt durch Antritt zur Prüfung bzw. durch Entgegennahme des Prüfungsthemas.

(3) Die oder der Studierende kann sich zu einer Modulprüfung nur anmelden beziehungsweise die Modulprüfung nur ablegen, sofern sie oder er an der Johann Wolfgang Goethe-Universität immatrikuliert ist, zur Masterprüfung zugelassen ist, die entsprechende Modulprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden hat und sofern sie oder er die nach Maßgabe

der Modulbeschreibung für das Modul erforderlichen Leistungs- und Teilnahmenachweise erbracht hat. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulteilprüfung oder Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie Modulteilprüfungen oder die Modulprüfungen bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss. Beurlaubte Studierende können keine Prüfungen ablegen oder Leistungsnachweise erwerben. Zulässig ist aber die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während der Beurlaubung. Studierende sind auch berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung zu erbringen, wenn die Beurlaubung wegen Mutterschutz oder die Inanspruchnahme von Elternzeit oder wegen Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen oder wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12a des Grundgesetzes oder wegen Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen Selbstverwaltung erfolgt ist.

§ 19 Versäumnis und Rücktritt

(1) Die Modulprüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende zu dem sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder von der angetretenen Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird oder als Prüfungsleistung in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgegeben hat oder in einer mündlichen Prüfung geschwiegen hat.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der oder des Studierenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Das ärztliche Attest ist unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, beim Prüfungsausschuss vorzulegen; es muss Zeitpunkt und Dauer der Erkrankung sowie die gesundheitliche Beeinträchtigung (Krankheitssymptome/Art der Leistungsminderung) bescheinigen. Im Zweifelsfall kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes eines Amtsarztes verlangt werden. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss bleibt unberührt.

Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der oder des Studierenden die Krankheit eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes oder die Krankheit einer oder eines nahen Angehörigen (Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner), die oder der von der oder dem Studierenden notwendigerweise alleine betreut wird, gleich. Die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses entscheidet darüber, ob die Gründe anerkannt werden. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.

(3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Teilmodulen angerechnet.

§ 20 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen

(1) Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung oder chronischen Erkrankung Rücksicht zu nehmen.

Art und Schwere einer Behinderung oder Beeinträchtigung sind durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Macht die oder der Studierende, gestützt auf das ärztliche Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen ihrer oder seiner körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(2) Entscheidungen nach Abs. 1 trifft die Prüferin oder der Prüfer, in Zweifelsfällen der zuständige Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer.

§ 21 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere vor, wenn die oder der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitführt oder eine falsche Erklärung nach §§ 23 Abs. 9, 26 Abs. 4, 27 Abs. 16 abgegeben worden ist. Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung (z. B. Wiederholungsfall oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der oder des Studierenden über die selbständige Anfertigung einer Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel), muss der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen oder Studienleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt. Die Schwere der Täuschung ist insbesondere anhand der hierfür aufgewendeten Energie, wie organisiertes Zusammenwirken und Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Funkgeräte und Mobiltelefone zu werten.
- (2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichen“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der zuständige Prüfungsausschuss entscheiden, dass die Prüfungsleistung als nicht bestanden („nicht ausreichend“ (5,0)) gilt.
- (4) Die oder der Studierende kann innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Studierenden oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Um einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen zu können, kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass nicht unter Aufsicht zu erbringende schriftliche Prüfungs- und/oder Studienleistungen auch in elektronischer Form eingereicht werden müssen.

§ 22 Anrechnung von Modulen und Teilnahme- und Leistungsnachweisen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in Deutschland in dem gleichen Studiengang erbracht wurden, der Studiengang akkreditiert ist und bei den Modulen hinsichtlich der erreichten Qualifikationsziele keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Kann der Prüfungsausschuss einen wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen. Die Beweislast für die fehlende Gleichwertigkeit trägt der Prüfungsausschuss. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Abs. 2 findet entsprechende Anwendung für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für von Schülerinnen und Schülern auf der Grundlage von § 54 Abs. 5 HHG erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.
- (4) Abs. 1 findet entsprechende Anwendung auf die Anrechnung von Modulen aus modularisierten sowie einzelnen Teilnahmenachweisen aus nicht modularisierten Studiengängen an ausländischen Hochschulen. Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im

Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(5) Als Voraussetzung für die Anrechnung kann eine ergänzende Prüfung gefordert werden, insbesondere wenn die bisher erworbenen Kompetenzen in wichtigen Teilbereichen unvollständig sind oder für das Modul im früheren Studiengang eine geringere Anzahl von CP vergeben wurde als im Studiengang an der Johann Wolfgang Goethe-Universität anzurechnen sind.

(6) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

(7) Beim Wechsel des Studienfaches oder der Hochschule oder nach Studienaufenthalten im Ausland besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind und die anzurechnende Leistung zum Zeitpunkt der Anerkennung nicht älter als fünf Jahre ist. Über die Anerkennung älterer Prüfungsleistungen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung des aktuellen Wissensstandes.

(8) Bei Fach- oder Hochschulwechsel erfolgt auf der Grundlage der Anrechnung die Einstufung in das Fachsemester des Masterstudienganges Politikwissenschaft an der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

(9) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anrechnung trifft der zuständige Prüfungsausschuss, die Anrechnung im Einzelfall erfolgt durch dessen vorsitzendes Mitglied, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers. Die oder der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(10) Für Kenntnisse und Fähigkeiten, die vor Studienbeginn oder während des Studiums außerhalb einer Hochschule erworben wurden und die in Niveau und Lernergebnis Modulen des Studiums äquivalent sind, können die CP der entsprechenden Module auf Antrag angerechnet werden. Die Anrechnung der CP erfolgt individuell durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag des oder der Modulverantwortlichen. Voraussetzung sind schriftliche Nachweise (z. B. Zeugnisse, Zertifikate) über den Umfang, Inhalt und die erbrachten Leistungen. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der im Studiengang erforderlichen CP durch Anrechnung ersetzt werden. Die Anrechnung der CP erfolgt in der Regel ohne Note. Dies wird im Zeugnis entsprechend ausgewiesen.

Abschnitt VI: Durchführung der Modulprüfungen

§ 23 Masterprüfung, Modulprüfungen

(1) Die Masterprüfung setzt sich aus den Modulprüfungen und aus der Masterarbeit gemäß § 27 zusammen.

(2) Modulprüfungen sind Prüfungsereignisse, die begrenzt wiederholbar sind und mit Noten bewertet werden.

(3) Eine Modulprüfung besteht entweder aus einer Prüfungsleistung als Abschluss des Moduls oder aus der Kumulation mehrerer Modulteilprüfungsleistungen.

(4) Die veranstaltungsgebundene Modulabschlussprüfung bezieht sich in der Regel auf die im Modul vermittelten Kompetenzen und exemplarischen Inhalte. Die Modulteilprüfung bezieht sich auf Inhalte und Methoden einzelner Lehrveranstaltungen. Die Prüfungsinhalte ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

(5) Sämtliche Modulteilprüfungsleistungen eines Moduls müssen bestanden werden.

(6) Als Prüfungsformen kommen mündliche Prüfungen, Klausuren und Hausarbeiten (wie auch die empirische Forschungsarbeit in Modul 5) in Betracht. Einzelheiten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

(7) Soweit die Modulbeschreibung alternative Prüfungsformen zulässt, muss die oder der Prüfende die erforderliche Festlegung treffen. Die Prüfungsform ist den Studierenden spätestens bei der Bekanntgabe des Prüfungstermins mitzuteilen.

(8) Prüfungssprache ist Deutsch. Prüfungen können im gegenseitigen Einvernehmen aller an der Prüfung Beteiligten in englischer Sprache abgenommen werden.

(9) Ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten (beispielsweise Hausarbeiten) sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat.

(10) Das Ergebnis einer schriftlichen Modulprüfung wird durch die Prüferin oder den Prüfer in einem Prüfungsprotokoll festgehalten, das sie oder er zusammen mit der Prüfungsarbeit dem Prüfungsamt unverzüglich zuleitet. In das Prüfungsprotokoll sind neben dem Prüfungsergebnis die Modulbezeichnung bzw. der Modulteil, die Prüfungsform, das Prüfungsdatum sowie ggf. die Prüfungsdauer aufzunehmen. Weiterhin sind solche Vorkommnisse, insbesondere Vorkommnisse nach § 21 Abs. 1 und Abs. 2. aufzunehmen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind.

§ 24 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit bis zu fünf Studierenden abgehalten.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt 30 Minuten. Die Dauer von Gruppenprüfungen legt die oder der Prüfende fest, wobei pro zu prüfendem Studierenden mindestens 15 Minuten, maximal 30 Minuten geprüft werden.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von der oder dem Beisitzenden in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist die oder der Beisitzende unter Ausschluss des oder der zu Prüfenden sowie der Öffentlichkeit zu hören. Das Protokoll ist unverzüglich an das Prüfungsamt weiterzuleiten.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und auf unverzüglich geäußerten Wunsch näher zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.

(5) Mündliche Prüfungen sind für Studierende desselben Studiengangs, die die gleiche Prüfung ablegen sollen, hochschulöffentlich. Die oder der zu prüfende Studierende kann der Zulassung der Öffentlichkeit widersprechen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den zu prüfenden Studierenden. Sie kann darüber hinaus aus Kapazitätsgründen begrenzt werden. Zur Überprüfung der in Satz 1 genannten Voraussetzungen kann der zuständige Prüfungsausschuss entsprechende Nachweise verlangen.

§ 25 Klausurarbeiten

(1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Aufgabenstellungen oder Fragen. In einer Klausurarbeit oder sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er eigenständig in begrenzter Zeit und unter Aufsicht mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die Dauer beträgt 120 Minuten.

(3) Die Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten werden in der Regel von einem oder einer Prüfenden bewertet. Sie sind im Falle ihrer Wiederholung von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu bewerten. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausurarbeit oder der sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Noten. Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

§ 26 Hausarbeiten

(1) Mit einer Hausarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus einem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Eine Hausarbeit kann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund objektiver Kriterien erkennbar ist.

(3) Der oder dem Studierenden wird Gelegenheit gegeben, ein Thema vorzuschlagen; die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer. Die Prüferin oder der Prüfer legt die Bearbeitungsdauer fest und teilt sie der oder dem Studierenden schriftlich mit. Der Ausgabezeitpunkt und die Bearbeitungsdauer sind von der Prüferin oder dem Prüfer aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungsdauer beträgt 150 Stunden und dauert bis Ende des aktuellen Semesters an.

(4) Alle Stellen der Hausarbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Mitteilungen entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen. Die Hausarbeit ist mit einer Erklärung der Studierenden oder des Studierenden zu versehen, dass die Hausarbeit von ihr oder ihm selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht als Prüfungsleistung verwendet wurde.

(5) Die Hausarbeit ist fristgerecht in einfacher Ausfertigung bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Die Abgabe der Hausarbeit ist durch die Prüferin oder den Prüfer aktenkundig zu machen.

(6) Die Bewertung der Hausarbeit durch die Prüferin oder den Prüfer soll in der Regel binnen sechs Wochen nach Einreichung erfolgt sein; die Beurteilung ist zu begründen. Auf Verlangen des/der Studierenden hat die Begründung schriftlich zu erfolgen..

(7) Eine Studierende oder ein Studierender, deren oder dessen Hausarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist, kann bei der oder dem Prüfenden die Nachbesserung der Hausarbeit beantragen. Dies gilt nicht, wenn die Bewertung mit „nicht ausreichend“ (5,0) auf § 19 oder auf § 21 beruht. Die oder der Prüfer setzt eine Frist für die Nachbesserung der Hausarbeit. Bei der Entscheidung über die nachgebesserte Hausarbeit wird lediglich darüber entschieden, ob die Hausarbeit mit der Note 4,0 oder schlechter bewertet wird. Wird die Frist für die Abgabe der nachgebesserten Hausarbeit nicht eingehalten, wird die Hausarbeit endgültig mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(8) Durch empirische Forschungsarbeiten soll die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen werden. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(9) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag der oder des einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs.1 erfüllen.

§ 27 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist entsprechend den Zielen § 2 Abs. 2 ein Thema umfassend und vertieft zu bearbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(2) Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 28 CP. Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt fünf Monate. Der Umfang soll etwa 20.000 Wörter betragen.

(3) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt den Nachweis von 56 CP voraus.

(4) Die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Masterarbeit.

(5) Die Masterarbeit kann von einer Professorin bzw. einem Professor oder von einem promovierten Mitglied des Fachbereichs ausgegeben und betreut werden. Voraussetzung ist die regelmäßige Lehre im entsprechenden Studiengang. Die Betreuerin oder der Betreuer ist Erstgutachterin oder Erstgutachter der Masterarbeit. Zweitgutachterinnen und Zweitgutachter müssen mit Ausnahme des in § 27 (8) geregelten Falles promovierte Angehörige der Goethe-Universität sein. Eine Begutachtung durch Fachfremde ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen und zu begründen. Mindestens eines der Gutachten muss von einer Professorin bzw. einem Professor stammen.

(6) Die oder der Studierende hat die Gelegenheit, ein Thema vorzuschlagen.

(7) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema und die erforderliche Betreuung erhält.

(8) Die Masterarbeit kann in einer Einrichtung außerhalb der Johann Wolfgang Goethe-Universität mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses angefertigt werden. In diesem Fall muss das Thema in Absprache mit einem Mitglied der Professorengruppe des verantwortlichen Fachs gestellt werden. Die externe Betreuerin oder der externe Betreuer kann durch den Prüfungsausschuss als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter für die Masterarbeit zugelassen werden.

(9) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Betreuerin oder den Betreuer über die oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas wird eine Zweitgutachterin oder ein Zweitgutachter auf Vorschlag der oder des zu Prüfenden bestellt. Das Thema der Masterarbeit darf vor der aktenkundigen Ausgabe des Titels nicht bearbeitet werden.

(10) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die eine deutliche Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(11) Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss ist die Abfassung in englischer Sprache zulässig.

(12) Das gestellte Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Das neu gestellte Thema muss sich inhaltlich von dem zurückgegebenen Thema unterscheiden. Wird infolge des Rücktritts gemäß Abs. 13 Satz 3 ein neues Thema für die Masterarbeit ausgegeben, so ist die Rückgabe dieses Themas ausgeschlossen.

(13) Kann der erste Abgabetermin aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat (z.B. Erkrankung der oder des Studierenden beziehungsweise eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes), nicht eingehalten werden, so verlängert die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit, wenn die oder der Studierende dies vor dem ersten Ablieferungstermin beantragt. Die Bearbeitungszeit kann maximal um einen Monat verlängert werden. Dauert die Verhinderung länger, so kann die Studierende oder der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten.

(14) Die Masterarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt abzuliefern. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

(15) Die Masterarbeit ist in vier gebundenen Exemplaren abzugeben.

(16) In der Masterarbeit sind alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten entnommen wurden, als solche kenntlich zu machen. Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung der oder des Studierenden zu versehen, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit sie ihre oder er seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang – auch nicht auszugsweise – als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde.

(17) Die Masterarbeit ist von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter und der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter schriftlich zu begutachten und zu bewerten. Die Bewertung soll von beiden Prüfenden in der Regel acht Wochen nach Einreichung erfolgen. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter kann sich bei Übereinstimmung der Bewertung auf eine Mitzeichnung des Gutachtens der Erstgutachterin oder des Erstgutachters beschränken. Bei unterschiedlicher Bewertung der Masterarbeit wird von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses die Note entsprechend § 28 Abs. 4 festgesetzt.

(18) Weichen die Beurteilungen der beiden Prüfenden um mehr als zwei ganze Notenstufen (2,0) voneinander ab oder bewertet eine oder einer der beiden Prüfenden die Masterarbeit mit nicht „nicht ausreichend (5)“, wird die Masterarbeit von einer dritten Prüferin oder einem dritten Prüfer bewertet. Die Note wird in diesem Fall aus den Noten der Erstprüferin oder des Erstprüfers, der Zweitprüferin oder des Zweitprüfers und der dritten Prüferin oder des dritten Prüfers gemäß § 28

Abs.4 gebildet. Dies gilt nicht, wenn einer der Prüferinnen oder Prüfer wegen einer Täuschung die Arbeit mit 5,0 bewertet. In diesem Fall gilt § 21.

(19) Nachdem die Masterarbeit abgeliefert wurde und die Gutachten mit dem Ergebnis der Abschlussarbeit dem Prüfungsamt zugegangen sind, findet die mündliche Prüfung, als Vortrag und Aussprache über die Masterarbeit statt. Die Betreuerin bzw. der Betreuer prüft. Die Dauer der Prüfung beträgt 30 Minuten.

Abschnitt VII: Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten; Gesamtnote

§ 28 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Der Bewertung ist stets die individuelle Leistung der oder des Studierenden zugrunde zu legen.

(2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1	„sehr gut“	= eine hervorragende Leistung;
Note 2	„gut“	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
Note 3	„befriedigend“	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
Note 4	„ausreichend“	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
Note 5	„nicht ausreichend“	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(4) Im Abschlussmodul (Modul 9) wird die MA-Arbeit vierfach und die mündliche Prüfung einfach gewichtet. Bei der Errechnung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Note lautet

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend.

Die vorstehenden Maßgaben gelten entsprechend, wenn nur eine Modulprüfungsleistung erforderlich ist und diese von zwei oder mehr Prüferinnen oder Prüfern unterschiedlich bewertet wird.

(5) Die Gesamtnote wird berechnet durch einfache Gewichtung der Module 1-4 und 6, zweifache des Moduls 5 sowie vierfache Gewichtung des Moduls 9.

(6) Die Gesamtnote wird ergänzt durch eine ECTS-Note, die in das Diploma-Supplement aufgenommen wird. Die ECTS-Bewertungsskala berücksichtigt statistische Gesichtspunkte der Bewertung wie folgt:

- A = die Note, die die besten 10% derjenigen, die die Masterprüfung bestanden haben, erzielen,
- B = die Note, die die nächsten 25 %,
- C = die Note, die die nächsten 30 %,
- D = die Note, die die nächsten 25 %,
- E = die Note, die die nächsten 10 % erzielen.

Die Berechnung erfolgt durch das Prüfungsamt aufgrund der statistischen Auswertung der Prüfungsergebnisse. Hierbei soll ein Zeitraum von 3 bis 5 Jahre zugrunde gelegt werden. Für die Bezugsgruppen sind Mindestgrößen festzulegen, damit

tragfähige Aussagen möglich sind. So lange sich entsprechende Datenbanken noch im Aufbau befinden, bestimmt der zuständige Prüfungsausschuss ein geeignetes Verfahren zur Ermittlung der relativen Gesamtnoten.

(7) Wenn alle Einzelnoten „sehr gut“ lauten, wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 29 Bestehen und Nichtbestehen; Notenbekanntgabe

(1) Eine einzelne Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet worden ist.

(2) Ein Modul ist bestanden, wenn die in der Ordnung für den Studiengang vorgeschriebenen Leistungen vollständig und erfolgreich erbracht wurden.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in der Ordnung für den Studiengang vorgesehenen Module bestanden und die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.

(4) Hat die Studierende oder der Studierende eine Modulprüfungsleistung oder Modulteilprüfungsleistung nicht bestanden, erhält sie oder er einen schriftlichen Bescheid durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, der eine Belehrung darüber enthalten soll, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfungsleistung oder Modulteilprüfungsleistung wiederholt werden kann. Ist eine Wiederholung nicht mehr möglich, ist das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung festzustellen.

(5) Abweichend von Abs. 4 Satz 1 kann der Prüfungsausschuss festlegen, dass die Noten, die in Prüfungen erzielt werden, unter Wahrung schutzwürdiger Interessen der Betroffenen und allgemeiner datenschutzrechtlicher Regelungen hochschulöffentlich bekannt gegeben werden. Der Prüfungsausschuss legt dann auch das Verfahren fest. Abs. 6 bleibt unberührt.

(6) Über das Nichtbestehen der Masterarbeit oder das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung ist ein schriftlicher Bescheid durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erteilen, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

Abschnitt VIII: Wiederholung von Prüfungen; Nichtbestehen der Gesamtprüfung

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Modulprüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Modulprüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Der Termin für die Wiederholung wird durch den Prüfungsausschuss festgelegt und dem oder der Studierenden von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben. Es wird ein anderes Thema ausgegeben. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit ist im Rahmen einer Wiederholungsprüfung nur zulässig, wenn die Studierende oder der Studierende bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

(4) Fehlversuche derselben oder inhaltlich äquivalenten Modulprüfung eines anderen Studiengangs an der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder einer anderen deutschen Hochschule sind anzurechnen.

(5) Eine nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung kann einmal im Rahmen der gleichen Lehrveranstaltung wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung soll in einer geeigneten Lehrveranstaltung im nächsten Modulzyklus geleistet werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Ergebnisses der Modulprüfung, bei der auf die Wiederholungsmöglichkeiten und –fristen hinzuweisen ist.

(6) Für die Wiederholung von nicht bestandenen schriftlichen Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Masterarbeit kann eine mündliche Prüfung angesetzt werden.

(7) Vor der Wiederholung einer Modulprüfungsleistung oder Modulteilprüfungsleistung können dem oder der Studierenden Auflagen erteilt werden.

§ 31 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- (a) eine Modulprüfung endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt; oder
- (b) die Masterarbeit auch in der Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt; oder
- (c) der Prüfungsanspruch ggf. wegen Überschreitens der Wiederholungsfristen erloschen ist.

(2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Gesamtprüfung. Er ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Hat die oder der Studierende die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden, ist die oder der Studierende zu exmatrikulieren. Auf Antrag erhält sie oder er gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung des Prüfungsamtes, die die bestandenen Modulprüfungen, deren Noten und die erworbenen Kreditpunkte enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma-Supplement

§ 32 Prüfungszeugnis

Über die bestandene Masterprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis, auf Antrag der oder des Studierenden mit einer Übertragung in englischer Sprache, auszustellen. Das Zeugnis enthält die Angabe der Module mit den in ihnen erzielten Noten, das Thema und die Note der Masterprüfung, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten CP. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Die Noten der Prüfungen nach § 8 Abs. 4 können auf Antrag der oder des Studierenden zusätzlich aufgeführt werden, und zwar getrennt von den Ergebnissen der Masterprüfung. Diese freiwillig erbrachte benotete Studienleistungen und CP werden in einer besonderen Rubrik in das Zeugnis oder in eine dem Zeugnis beizufügenden Anlage aufgenommen.

§ 33 Masterurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die oder der Studierende eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Auf Antrag kann die Urkunde zusätzlich in Englisch ausgestellt werden.

(2) Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 34 Diploma-Supplement

Mit dem Zeugnis und der Urkunde wird ein Diploma-Supplement in Deutsch und Englisch entsprechend den Regelungen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulkonferenz in der jeweils geltenden Fassung ausgestellt.

Abschnitt X: Ungültigkeit der Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche

§ 35 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 28 Abs. 2 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie oder er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Abs.1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch das Diploma Supplement und die Urkunde einzuziehen. Wird die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt, ist der verliehene Grad abzuerkennen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 36 Einsicht in die Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen

(1) Dem Studierenden wird auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Sie oder er bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Eine Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen kann nur bis acht Wochen nach Bekanntgabe der Note geschehen.

(2) Die Prüfungsakten sind vom Prüfungsamt zu führen. Maßgeblich für die Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen ist § 23 der Hessischen Immatrikulationsverordnung (HImmaVO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 37 Einsprüche und Widersprüche

(1) Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt er einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen und das Prüfungsverfahren sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach deren Bekanntgabe bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Prüfungsamt) zu erheben und schriftlich zu begründen. Hilft der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Stellungnahme beteiligter Prüfer und Prüferinnen, dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 38 Prüfungsgebühren

(1) Die Prüfungsgebühren sind ausschließlich für den Verwaltungsaufwand der Prüfungsämter zu erheben.

(2) Die Prüfungsgebühren betragen für die Masterprüfung einschließlich der Masterarbeit insgesamt 100,- Euro.

(3) Die Gebühren nach Abs. 2 werden in zwei hälftigen Raten fällig, und zwar die erste Rate bei der Beantragung der Zulassung zur Masterprüfung, die zweite Rate bei der Zulassung der Masterarbeit. Die Entrichtung der Prüfungsgebühren ist beim Prüfungsamt nachzuweisen.

(4) Das Präsidium kann die Erhebung von Prüfungsgebühren aussetzen, wenn und soweit zusätzliche Mittel zur Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen als Ersatz zur Verfügung stehen.

Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

§ 39 In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (Satzungen und Ordnungen) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft vom 11. Mai 2009 (veröffentlicht im UniReport am 30. Oktober 2009) außer Kraft.

(2) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits im Masterstudiengang Politikwissenschaft eingeschrieben sind, können ihr Studium nach der bisher gültigen Ordnung abschließen, längstens jedoch bis zum 30.09.2016. Auf schriftlichen unwiderruflichen Antrag beim Prüfungsamt können diese Studierenden in die Neufassung der Ordnung wechseln. Die Anrechnung der bis dahin erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt durch den Prüfungsausschuss gemäß § 22.

Frankfurt, den 29. September 2014

Prof. Dr. Sigrid Roßteutscher

Dekanin des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften

Anhang 1: Modulpläne für den Masterstudiengang Politikwissenschaft

Modul 1: Paradigmen und Methoden der Politikwissenschaft (Pflichtmodul, 14 CP) PW-MA-1	
Inhalte: <ul style="list-style-type: none"> • Paradigmen der Politikwissenschaft • zentrale Ansätze und Debatten des Faches • Fachgeschichte • Forschungspraxis und Forschungsdesign <p>Eines der Seminare soll sich mit methodologischen Fragen politikwissenschaftlicher Forschung beschäftigen.</p>	
Qualifikationsziele und Kompetenzen:	
Ziele: <p>Die Studierenden erwerben Kenntnisse bezogen auf</p> <ul style="list-style-type: none"> • die verschiedenen erkenntnisleitenden Paradigmen und disziplingeschichtlichen Schulen der Politikwissenschaft; • die Fähigkeit, verschiedene politikwissenschaftliche Paradigmen und die daraus folgenden Ansätze in Beziehung zueinander zu setzen, zu vergleichen und kritisch in Frage zu stellen; • die Reflektion systematischer, normativer und methodologischer Probleme der Politikwissenschaft. • die Fähigkeit, verschiedene Forschungsdesigns hinsichtlich ihrer Verwendbarkeit zu unterscheiden und eigenständig ein Forschungsdesign zu entwickeln; • die Fähigkeit, politikwissenschaftliche Fachliteratur aus theoretischer und methodischer Sicht in den Gesamtkontext des Faches einordnen zu können. 	
Kompetenzen: <p>Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • fachliche konkurrierende Theorieansätze in ihrer Bedeutung zu erkennen und zu analysieren; • komplexe wissenschaftliche Texte (auch fremdsprachige) kritisch zu analysieren; • souverän Bezüge zwischen Texten herzustellen und diese in wissenschaftlichen wie gesellschaftlichen Kontexten zu verorten; • verschiedene Forschungsdesigns voneinander zu unterscheiden; • eigenständig Forschungsdesigns zu entwickeln; • Vor- und Nachteile verschiedener Forschungsdesigns zu bewerten; • zum eigenen Forschungsdesign passende empirische Forschungsmethoden auszuwählen und anzuwenden. 	
Angebotszyklus (z.B. jährlich oder jedes Semester):	Ringvorlesung: jedes Wintersemester, Seminare: jedes Semester
Dauer des Moduls:	1-2 Semester
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	keine
(ggf.) Lehr- und Prüfungssprache:	Deutsch (ggf. englisch)
Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):	Aktive Teilnahme: je 3 CP
Modulprüfung(z.B. Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung) sowie Prüfungsform:	Hausarbeit, Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten) in einem der beiden Seminare: 5 CP
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	Zwei Teilnahmenachweise (6 CP) in den Seminaren; eine Modulabschlussprüfung in einem der Seminare (5 CP)
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	

Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP			
			1	2	3	4
Ringvorlesung „Theorieparadigmen der Politikwissenschaft“	V	2	3			
Seminar	S	2	3			
Seminar	S	2	3+5			

Die Studierenden wählen ein Modul 2 aus: entweder 2a, 2b ODER 2c.

Modul 2a: Teilbereich I Politische Theorie		(Wahlpflichtmodul, 11 CP)				
PW-MA-2a						
Inhalte: Besuch von 2 Veranstaltungen aus dem Bereich Politische Theorie: Probleme, Theorien und Methoden der Politischen Theorie						
Qualifikationsziele und Kompetenzen:						
Ziele:						
<ul style="list-style-type: none"> • Erwerb breiter und vertiefter Kenntnisse in einem der drei politikwissenschaftlichen Teilbereiche; • Möglichkeit der Spezialisierung; • Erwerb spezifischer Kenntnisse und methodischer Fertigkeiten in einem Teilbereich; • breite Überblickskenntnisse im gewählten Teilbereich; • Befähigung zu eigenständigen Forschungsbeiträgen im Teilbereich. 						
Kompetenzen:						
Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,						
<ul style="list-style-type: none"> • sich kritisch mit wissenschaftlichen Texten auseinander zu setzen; • souverän Bezüge zwischen Texten herzustellen und diese in wissenschaftlichen wie gesellschaftlichen Kontexten zu verorten; • Methoden zu kennen und eigenständig anwenden zu können • komplexe wissenschaftliche Texte (auch fremdsprachige) zu verstehen und kritisch zu analysieren; • die Einübung unterschiedlicher politikwissenschaftlicher Arbeitsformen, • angemessene eigenständige Präsentationen von Forschungsergebnissen (z.B. in Referaten und/oder einer schriftlichen Modulabschlussprüfung) zu entwickeln; • selbständig Inhalte zu erarbeiten und diese angemessen auszuarbeiten und zu präsentieren. 						
Angebotszyklus (z.B. jährlich oder jedes Semester):		Jedes Semester				
Dauer des Moduls:		1-2 Semester				
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:		keine				
(ggf.) Lehr- und Prüfungssprache:		Deutsch (ggf. Englisch)				
Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):		Aktive Teilnahme: je 3 CP				
Modulprüfung(z.B. Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung) sowie Prüfungsform:		Hausarbeit, Klausur oder mündliche Prüfung in einem der beiden Seminare: 5 CP				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:		Je ein Teilnahmenachweis pro Veranstaltung Eine Modulabschlussprüfung (Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung je nach Lehrveranstaltung), 5 CP (150 h).				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:						
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:						
Lehrveranstaltungen						
	Typ	SWS	Semester / CP			
			1	2	3	4
Seminar	S	2	3			
Seminar	S	2	3+5			

Modul 2b: Teilbereich I Vergleichende Politikwissenschaft (Wahlpflichtmodul, 11 CP)

PW-MA-2b

Inhalte:

Besuch von 2 Veranstaltungen aus dem Bereich Vergleichende Politikwissenschaft:
Probleme, Theorien und Methoden der Vergleichenden Politikwissenschaft

Qualifikationsziele und Kompetenzen:

Ziele:

- Erwerb breiter und vertiefter Kenntnisse in einem der drei politikwissenschaftlichen Teilbereiche;
- Möglichkeit der Spezialisierung;
- Erwerb spezifischer Kenntnisse und methodischer Fertigkeiten in einem Teilbereich;
- breite Überblickskenntnisse im gewählten Teilbereich;
- Befähigung zu eigenständigen Forschungsbeiträgen im Teilbereich.

Kompetenzen:

Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,

- sich kritisch mit wissenschaftlichen Texten auseinander zu setzen;
- souverän Bezüge zwischen Texten herzustellen und diese in wissenschaftlichen wie gesellschaftlichen Kontexten zu verorten;
- Methoden zu kennen und eigenständig anwenden zu können
- komplexe wissenschaftliche Texte (auch fremdsprachige) zu verstehen und kritisch zu analysieren;
- die Einübung unterschiedlicher politikwissenschaftlicher Arbeitsformen,
- angemessene eigenständige Präsentationen von Forschungsergebnissen (z.B. in Referaten und/oder einer schriftlichen Modulabschlussprüfung) zu entwickeln;
- selbständig Inhalte zu erarbeiten und diese angemessen auszuarbeiten und zu präsentieren.

Angebotszyklus (z.B. jährlich oder jedes Semester):	Jedes Semester					
Dauer des Moduls:	1-2 Semester					
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	keine					
(ggf.) Lehr- und Prüfungssprache:	Deutsch (ggf. Englisch)					
Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):	Aktive Teilnahme: je 3 CP					
Modulprüfung(z.B. Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung) sowie Prüfungsform:	Hausarbeit, Klausur oder mündliche Prüfung in einem der beiden Seminare: 5 CP					
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	Je ein Teilnahmenachweis pro Veranstaltung Eine Modulabschlussprüfung (Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung je nach Lehrveranstaltung), 5 CP (150 h).					
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:						
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:						
Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP			
			1	2	3	4
Seminar	S	2	3			
Seminar	S	2	3+5			

Modul 2c: Teilbereich I Internationale Beziehungen (Wahlpflichtmodul, 11 CP)

PW-MA-2c

Inhalte:

Besuch von 2 Veranstaltungen aus dem Bereich Internationale Beziehungen:
Probleme, Theorien und Methoden der Internationalen Beziehungen

Qualifikationsziele und Kompetenzen:

Ziele:

- Erwerb breiter und vertiefter Kenntnisse in einem der drei politikwissenschaftlichen Teilbereiche;
- Möglichkeit der Spezialisierung;
- Erwerb spezifischer Kenntnisse und methodischer Fertigkeiten in einem Teilbereich;
- breite Überblickskenntnisse im gewählten Teilbereich;
- Befähigung zu eigenständigen Forschungsbeiträgen im Teilbereich.

Kompetenzen:

Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,

- sich kritisch mit wissenschaftlichen Texten auseinander zu setzen;
- souverän Bezüge zwischen Texten herzustellen und diese in wissenschaftlichen wie gesellschaftlichen Kontexten zu verorten;
- Methoden zu kennen und eigenständig anwenden zu können
- komplexe wissenschaftliche Texte (auch fremdsprachige) zu verstehen und kritisch zu analysieren;
- die Einübung unterschiedlicher politikwissenschaftlicher Arbeitsformen,
- angemessene eigenständige Präsentationen von Forschungsergebnissen (z.B. in Referaten und/oder einer schriftlichen Modulabschlussprüfung) zu entwickeln;
- selbständig Inhalte zu erarbeiten und diese angemessen auszuarbeiten und zu präsentieren.

Angebotszyklus (z.B. jährlich oder jedes Semester):	Jedes Semester
Dauer des Moduls:	1-2 Semester
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	keine
(ggf.) Lehr- und Prüfungssprache:	Deutsch (ggf. Englisch)
Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):	Aktive Teilnahme: je 3 CP
Modulprüfung(z.B. Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung) sowie Prüfungsform:	Hausarbeit, Klausur oder mündliche Prüfung in einem der beiden Seminare: 5 CP
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	Je ein Teilnahmenachweis pro Veranstaltung Eine Modulabschlussprüfung (Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung je nach Lehrveranstaltung), 5 CP (150 h).
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	

Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP			
			1	2	3	4
Seminar	S	2	3			
Seminar	S	2	3+5			

Die Studierenden wählen ein Modul 3 aus: entweder 3a, 3b ODER 3c. Der gewählte Teilbereich darf NICHT derselbe wie in Modul 2 sein.

Modul 3a: Teilbereich II Politische Theorie		(Wahlpflichtmodul, 11 CP)					
PW-MA-3a							
Inhalte: Besuch von 2 Veranstaltungen aus dem Bereich Politische Theorie: Probleme, Theorien und Methoden der Politischen Theorie							
Qualifikationsziele und Kompetenzen:							
Ziele:							
<ul style="list-style-type: none"> • Erwerb vertiefter Kenntnisse in einem zweiten politikwissenschaftlichen Teilbereich; • Erwerb spezifischer Kenntnisse und methodischer Fertigkeiten in einem weiteren Teilbereich. 							
Kompetenzen:							
Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,							
<ul style="list-style-type: none"> • sich kritisch mit wissenschaftlichen Texten auseinander zu setzen; • souverän Bezüge zwischen Texten herzustellen und diese in wissenschaftlichen wie gesellschaftlichen Kontexten zu verorten; • Methoden zu kennen und eigenständig anwenden zu können • komplexe wissenschaftliche Texte (auch fremdsprachige) zu verstehen und kritisch zu analysieren; • die Einübung unterschiedlicher politikwissenschaftlicher Arbeitsformen, • angemessene eigenständige Präsentationen von Forschungsergebnissen (z.B. in Referaten und/oder einer schriftlichen Modulabschlussprüfung) zu entwickeln; • selbständig Inhalte zu erarbeiten und diese angemessen auszuarbeiten und zu präsentieren. 							
Angebotszyklus (z.B. jährlich oder jedes Semester):		Jedes Semester					
Dauer des Moduls:		1-2 Semester					
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:		keine					
(ggf.) Lehr- und Prüfungssprache:		Deutsch (ggf. Englisch)					
Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):		Aktive Teilnahme: je 3 CP					
Modulprüfung(z.B. Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung) sowie Prüfungsform:		Hausarbeit, Klausur oder mündliche Prüfung in einem der beiden Seminare: 5 CP					
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:		Je ein Teilnahmenachweis pro Veranstaltung Eine Modulabschlussprüfung (Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung je nach Lehrveranstaltung), 5 CP (150 h).					
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:							
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:							
Lehrveranstaltungen		Typ	SWS	Semester / CP			
				1	2	3	4
Seminar		S	2	3			
Seminar		S	2	3+5			

Modul 3b: Teilbereich II Vergleichende Politikwissenschaft		(Wahlpflichtmodul, 11 CP)				
PW-MA-3b						
Inhalte:						
Besuch von 2 Veranstaltungen aus dem Bereich Vergleichende Politikwissenschaft: Probleme, Theorien und Methoden der Vergleichende Politikwissenschaft						
Qualifikationsziele und Kompetenzen:						
Ziele:						
<ul style="list-style-type: none"> • Erwerb vertiefter Kenntnisse in einem zweiten politikwissenschaftlichen Teilbereich; • Erwerb spezifischer Kenntnisse und methodischer Fertigkeiten in einem weiteren Teilbereich. 						
Kompetenzen:						
Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,						
<ul style="list-style-type: none"> • sich kritisch mit wissenschaftlichen Texten auseinander zu setzen; • souverän Bezüge zwischen Texten herzustellen und diese in wissenschaftlichen wie gesellschaftlichen Kontexten zu verorten; • Methoden zu kennen und eigenständig anwenden zu können • komplexe wissenschaftliche Texte (auch fremdsprachige) zu verstehen und kritisch zu analysieren; • die Einübung unterschiedlicher politikwissenschaftlicher Arbeitsformen, • angemessene eigenständige Präsentationen von Forschungsergebnissen (z.B. in Referaten und/oder einer schriftlichen Modulabschlussprüfung) zu entwickeln; • selbständig Inhalte zu erarbeiten und diese angemessen auszuarbeiten und zu präsentieren. 						
Angebotszyklus (z.B. jährlich oder jedes Semester):		Jedes Semester				
Dauer des Moduls:		1-2 Semester				
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:		keine				
(ggf.) Lehr- und Prüfungssprache:		Deutsch (ggf. Englisch)				
Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):		Aktive Teilnahme: je 3 CP				
Modulprüfung(z.B. Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung) sowie Prüfungsform:		Hausarbeit, Klausur oder mündliche Prüfung in einem der beiden Seminare: 5 CP				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:		Je ein Teilnahmenachweis pro Veranstaltung Eine Modulabschlussprüfung (Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung je nach Lehrveranstaltung), 5 CP (150 h).				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:						
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:						
Lehrveranstaltungen						
	Typ	SWS	Semester / CP			
			1	2	3	4
Seminar	S	2	3			
Seminar	S	2	3+5			

Modul 3c: Teilbereich II Internationale Beziehungen**(Wahlpflichtmodul, 11 CP)****PW-MA-3c****Inhalte:**

Besuch von 2 Veranstaltungen aus dem Bereich Internationale Beziehungen:
Probleme, Theorien und Methoden der Internationalen Beziehungen

Qualifikationsziele und Kompetenzen:

Ziele:

- Erwerb vertiefter Kenntnisse in einem zweiten politikwissenschaftlichen Teilbereich;
- Erwerb spezifischer Kenntnisse und methodischer Fertigkeiten in einem weiteren Teilbereich.

Kompetenzen:

Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,

- sich kritisch mit wissenschaftlichen Texten auseinander zu setzen;
- souverän Bezüge zwischen Texten herzustellen und diese in wissenschaftlichen wie gesellschaftlichen Kontexten zu verorten;
- Methoden zu kennen und eigenständig anwenden zu können
- komplexe wissenschaftliche Texte (auch fremdsprachige) zu verstehen und kritisch zu analysieren;
- die Einübung unterschiedlicher politikwissenschaftlicher Arbeitsformen,
- angemessene eigenständige Präsentationen von Forschungsergebnissen (z.B. in Referaten und/oder einer schriftlichen Modulabschlussprüfung) zu entwickeln;
- selbständig Inhalte zu erarbeiten und diese angemessen auszuarbeiten und zu präsentieren.

Angebotszyklus (z.B. jährlich oder jedes Semester):

Jedes Semester

Dauer des Moduls:

1-2 Semester

Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:

keine

(ggf.) Lehr- und Prüfungssprache:

Deutsch (ggf. Englisch)

Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):

Aktive Teilnahme: je 3 CP

Modulprüfung(z.B. Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung) sowie Prüfungsform:

Hausarbeit, Klausur oder mündliche Prüfung in einem der beiden Seminare: 5 CP

Voraussetzungen für die Vergabe der CP:

Je ein Teilnahmenachweis pro Veranstaltung
Eine Modulabschlussprüfung (Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung je nach Lehrveranstaltung), 5 CP (150 h).

Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:

Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:

Lehrveranstaltungen

Typ

SWS

Semester / CP

1

2

3

4

Seminar

S

2

3

Seminar

S

2

3+5

Die Studierenden wählen aus den drei Möglichkeiten des Moduls 4 einen der auch schon in Modul 2 oder 3 belegten Teilbereiche:

Modul 4a: Studienschwerpunkt Politische Theorie		(Wahlpflichtmodul, 11 CP)	
PW-MA-4a			
Inhalte:			
Die Studierenden erwerben Kenntnisse bezogen auf			
<ul style="list-style-type: none"> • theoretische und empirische Inhalte in einem der drei Bereiche „Politische Theorie“, „Politische Akteure, System und Prozesse“ oder „Internationale Beziehungen“, den sie schon im Modul 2 oder 3 belegt haben; • eine erweiterte interdisziplinäre sozialwissenschaftliche Perspektive; • spezifische Forschungsschwerpunkte eigener Wahl. 			
Qualifikationsziele und Kompetenzen:			
Ziele:			
Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse bezogen auf			
<ul style="list-style-type: none"> • einen Bereich des Faches, der bereits ein als Teilbereich I oder II in Modul 2 oder 3 gewählter Bereich sein muss; • eine erweiterte interdisziplinäre sozialwissenschaftliche Perspektive. 			
Kompetenzen:			
Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,			
<ul style="list-style-type: none"> • politikwissenschaftliche Fragestellungen auf fortgeschrittenem Niveau zu bearbeiten; • interdisziplinäre Fragestellungen und Forschungsfragen zu verfolgen; • souverän die eigene Fachrichtung im interdisziplinären Vergleich zu verorten; • Formen der angemessenen Darstellung und argumentativen Lösung wissenschaftlicher Fragestellungen weiter zu entwickeln; • eigenständige Präsentationen von Forschungsergebnissen (etwa in Referaten und schriftlichen Ausarbeitungen) weiter zu entwickeln; • auf hohem wissenschaftlichem Niveau zu analysieren, zu vergleichen und kritisch in Frage zu stellen; • komplexe fremdsprachige Texte zu verstehen, ggf. eigene fremdsprachige (englische) Texte zu verfassen und zu präsentieren. 			
Angebotszyklus (z.B. jährlich oder jedes Semester):		Jedes Semester	
Dauer des Moduls:		1-2 Semester	
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:		keine	
(ggf.) Lehr- und Prüfungssprache:		Deutsch (ggf. Englisch)	
Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):		Aktive Teilnahme: je 3 CP	
Modulprüfung(z.B. Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung) sowie Prüfungsform:		Hausarbeit, Klausur oder mündliche Prüfung in einem der beiden Seminare: 5 CP	
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:		Je ein Teilnahmenachweis pro Veranstaltung Eine veranstaltungsgebundene Modulabschlussprüfung: Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung je nach Lehrveranstaltung, 5 CP (150 h)	
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:			
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:			
Lehrveranstaltungen		Typ	SWS
		Semester / CP	

			1	2	3	4
Seminar	S	2	3			
Seminar	S	2	3+5			

Modul 4b: Studienschwerpunkt „Vergleichende Politikwissenschaft“							
PW-MA-4b		(Wahlpflichtmodul, 11 CP)					
Inhalte:							
Die Studierenden erwerben Kenntnisse bezogen auf							
<ul style="list-style-type: none"> • theoretische und empirische Inhalte in einem der drei Bereiche „Politische Theorie“, „Politische Akteure, System und Prozesse“ oder „Internationale Beziehungen“, den sie schon im Modul 2 oder 3 belegt haben; • eine erweiterte interdisziplinäre sozialwissenschaftliche Perspektive; • spezifische Forschungsschwerpunkte eigener Wahl. 							
Qualifikationsziele und Kompetenzen:							
Ziele:							
Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse bezogen auf							
<ul style="list-style-type: none"> • einen Bereich des Faches, der bereits ein als Teilbereich I oder II in Modul 2 oder 3 gewählter Bereich sein muss; • eine erweiterte interdisziplinäre sozialwissenschaftliche Perspektive. 							
Kompetenzen:							
Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,							
<ul style="list-style-type: none"> • politikwissenschaftliche Fragestellungen auf fortgeschrittenem Niveau zu bearbeiten; • interdisziplinäre Fragestellungen und Forschungsfragen zu verfolgen; • souverän die eigene Fachrichtung im interdisziplinären Vergleich zu verorten; • Formen der angemessenen Darstellung und argumentativen Lösung wissenschaftlicher Fragestellungen weiter zu entwickeln; • eigenständige Präsentationen von Forschungsergebnissen (etwa in Referaten und schriftlichen Ausarbeitungen) weiter zu entwickeln; • auf hohem wissenschaftlichem Niveau zu analysieren, zu vergleichen und kritisch in Frage zu stellen; • komplexe fremdsprachige Texte zu verstehen, ggf. eigene fremdsprachige (englische) Texte zu verfassen und zu präsentieren. 							
Angebotszyklus (z.B. jährlich oder jedes Semester):		Jedes Semester					
Dauer des Moduls:		1-2 Semester					
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:		keine					
(ggf.) Lehr- und Prüfungssprache:		Deutsch (ggf. Englisch)					
Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):		Aktive Teilnahme: je 3 CP					
Modulprüfung(z.B. Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung) sowie Prüfungsform:		Hausarbeit, Klausur oder mündliche Prüfung in einem der beiden Seminare: 5 CP					
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:		Je ein Teilnahmenachweis pro Veranstaltung Eine veranstaltungsgebundene Modulabschlussprüfung: Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung je nach Lehrveranstaltung, 5 CP (150 h)					
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:							
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:							
Lehrveranstaltungen		Typ	SWS	Semester / CP			
				1	2	3	4
Seminar		S	2	3			
Seminar		S	2	3+5			

Modul 4c: Studienschwerpunkt „Internationale Beziehungen“ (Wahlpflichtmodul, 11 CP)		PW-MA-4c					
Inhalte: Die Studierenden erwerben Kenntnisse bezogen auf							
<ul style="list-style-type: none"> • theoretische und empirische Inhalte in einem der drei Bereiche „Politische Theorie“, „Politische Akteure, System und Prozesse“ oder „Internationale Beziehungen“, den sie schon im Modul 2 oder 3 belegt haben; • eine erweiterte interdisziplinäre sozialwissenschaftliche Perspektive; • spezifische Forschungsschwerpunkte eigener Wahl. 							
Qualifikationsziele und Kompetenzen:							
Ziele: Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse bezogen auf							
<ul style="list-style-type: none"> • einen Bereich des Faches, der bereits ein als Teilbereich I oder II in Modul 2 oder 3 gewählter Bereich sein muss; • eine erweiterte interdisziplinäre sozialwissenschaftliche Perspektive. 							
Kompetenzen: Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,							
<ul style="list-style-type: none"> • politikwissenschaftliche Fragestellungen auf fortgeschrittenem Niveau zu bearbeiten; • interdisziplinäre Fragestellungen und Forschungsfragen zu verfolgen; • souverän die eigene Fachrichtung im interdisziplinären Vergleich zu verorten; • Formen der angemessenen Darstellung und argumentativen Lösung wissenschaftlicher Fragestellungen weiter zu entwickeln; • eigenständige Präsentationen von Forschungsergebnissen (etwa in Referaten und schriftlichen Ausarbeitungen) weiter zu entwickeln; • auf hohem wissenschaftlichem Niveau zu analysieren, zu vergleichen und kritisch in Frage zu stellen; • komplexe fremdsprachige Texte zu verstehen, ggf. eigene fremdsprachige (englische) Texte zu verfassen und zu präsentieren. 							
Angebotszyklus (z.B. jährlich oder jedes Semester):		Jedes Semester					
Dauer des Moduls:		1-2 Semester					
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:		keine					
(ggf.) Lehr- und Prüfungssprache:		Deutsch (ggf. Englisch)					
Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):		Aktive Teilnahme: je 3 CP					
Modulprüfung(z.B. Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung) sowie Prüfungsform:		Hausarbeit, Klausur oder mündliche Prüfung in einem der beiden Seminare: 5 CP					
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:		Je ein Teilnahmenachweis pro Veranstaltung Eine veranstaltungsgebundene Modulabschlussprüfung: Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung je nach Lehrveranstaltung, 5 CP (150 h)					
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:							
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:							
Lehrveranstaltungen		Typ	SWS	Semester / CP			
				1	2	3	4

Seminar	S	2	3
Seminar	S	2	3+5

Modul 5: Forschungspraktikum		(Pflichtmodul, 14 CP)					
PW-MA-5							
Das Forschungspraktikum kann als einsemestriges Seminar mit 4 SWS oder als zweisemestriges Seminar mit jeweils 2 SWS besucht werden.							
Inhalte: Das Forschungspraktikum wird zu den Inhalten der Vergleichenden Politikwissenschaft und der Internationalen Beziehungen angeboten.							
Qualifikationsziele und Kompetenzen:							
Ziele: Die Studierenden erwerben Kenntnisse bezogen auf							
<ul style="list-style-type: none"> • die selbständige und exemplarische Auswahl und Anwendung der Methoden empirischer Sozialforschung; • die Entwicklung eigenständiger Forschungsfragen; • die Umsetzung von Forschungsfragen in ein durchführbares Forschungsdesign; • die Möglichkeiten interdisziplinärer Forschungsprozesse; • eine Vertiefung der empirischen Kenntnisse in einem selbst gewählten Bereich. 							
Kompetenzen: Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,							
<ul style="list-style-type: none"> • politikwissenschaftliche Fragestellungen im Team auf fortgeschrittenem Niveau zu bearbeiten; • ein eigenständiges Forschungsprojekt mit entsprechendem Forschungsdesign und wissenschaftlicher Fragestellung in einem festen Zeitrahmen zu entwickeln und in einer Gruppe zu bearbeiten; • politikwissenschaftliche Fragestellungen auf fortgeschrittenem Niveau zu bearbeiten; • interdisziplinäre Fragestellungen und Forschungsfragen zu entwickeln und verfolgen; • zum Forschungsdesign passende Methoden auszuwählen und auszuführen; • die Bedeutung verschiedener methodologischer Paradigmen für das eigene Forschungsprojekt zu erkennen; • das eigene Forschungsprojekt angemessen zu präsentieren und zu verteidigen; • durch gemeinsames Ausarbeiten von Forschungsleistungen die Teamfähigkeit zu verstärken; • eigenständig Informationsquellen im internationalen Forschungskontext zu erschließen und kritisch zu prüfen; • komplexe fremdsprachige Texte zu verstehen und auf die eigene Forschungsarbeit anzuwendenden. 							
Angebotszyklus (z.B. jährlich oder jedes Semester):		Jedes Semester					
Dauer des Moduls:		(1) 2 Semester					
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:		keine					
(ggf.) Lehr- und Prüfungssprache:		Deutsch (ggf. Englisch)					
Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):		Aktive(r) Teilnahmenachweis(e): 6 CP					
Modulprüfung(z.B. Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung) sowie Prüfungsform:		Empirische Forschungsarbeit (Hausarbeit): 8 CP					
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:		Ein bzw. zwei Teilnahmenachweise (insgesamt 6 CP), Schriftliche Modulabschlussprüfung in Form einer empirischen Forschungsarbeit, 8 CP (240 h)					
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:							
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:							
Lehrveranstaltungen		Typ	SWS	Semester / CP			
				1	2	3	4
EMP		S	4	6+8			

Modul 6: Ergänzungsbereich
PW-MA-6

(Wahlpflichtmodul, 11 CP)

Inhalte:

- Lehrveranstaltungen können individuell gewählt werden aus dem nicht als Studienschwerpunkt oder weiterer Schwerpunkt gewählten Teilgebiet der Politikwissenschaft,
- aus dem Lehrangebot der Soziologie (zur sozialwissenschaftlichen Vertiefung)
- aus allen Veranstaltungen im Rahmen der fachbereichsweiten und fachbereichsübergreifenden Schwerpunkte (zur thematischen Vertiefung).
- aus dem Lehrangebot des Methodenzentrums.

Qualifikationsziele und Kompetenzen:

Ziele:

Die Studierenden erwerben Kenntnisse bezogen auf

- einen Bereich des Faches, der nicht der als Studienschwerpunkt oder weiterer Schwerpunkt gewählte Bereich sein soll;
- eine erweiterte interdisziplinäre sozialwissenschaftliche Perspektive;
- spezifische Forschungsschwerpunkte eigener Wahl oder
- fortgeschrittene Methoden der empirischen Sozialwissenschaft oder
- vertiefte Kenntnisse der Methodologie als eigener Sub-Disziplin der Politikwissenschaft.

Kompetenzen:

Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,

- politikwissenschaftliche Fragestellungen auf fortgeschrittenem Niveau zu bearbeiten;
- interdisziplinäre Fragestellungen und Forschungsfragen zu verfolgen;
- souverän die eigene Fachrichtung im interdisziplinären Vergleich zu verorten;
- Formen der angemessenen Darstellung und argumentativen Lösung wissenschaftlicher Fragestellungen weiter zu entwickeln;
- eigenständige Präsentationen von Forschungsergebnissen (etwa in Referaten und schriftlichen Ausarbeitungen) weiter zu entwickeln;
- auf hohem wissenschaftlichem Niveau zu analysieren, zu vergleichen und kritisch in Frage zu stellen;
- komplexe fremdsprachige Texte zu verstehen, ggf. eigene fremdsprachige (englische) Texte zu verfassen und zu präsentieren
- die Methodenlehre als eigenen Bereich der Politikwissenschaft zu verstehen.

Angebotszyklus (z.B. jährlich oder jedes Semester):	Jedes Semester
Dauer des Moduls:	1-2 Semester
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	Keine
(ggf.) Lehr- und Prüfungssprache:	Deutsch (ggf. Englisch)
Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):	Aktive Teilnahme: je 3 CP
Modulprüfung(z.B. Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung) sowie Prüfungsform:	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung je nach Lehrveranstaltung: 5 CP
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	Je ein Teilnahmenachweis pro Veranstaltung Eine veranstaltungsgebundene Modulabschlussprüfung: Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung je nach Lehrveranstaltung, 5 CP (150 h)

Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:							
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:							
Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP				
			1	2	3	4	
Seminar	S	2	3				
Seminar	S	2	3+5				

Modul 7: <i>Praktikum</i>		(Pflichtmodul, 12 CP)					
Inhalte:							
Die Studierenden erhalten Einblick in die Abläufe und Organisation der praktikumsgebenden Institution und arbeiten aktiv in dieser mit. Das Praktikum soll in einem im weitesten Sinne politik-relevanten Bereich durchgeführt werden, z.B. bei einer öffentlichen Einrichtung, bei Verbänden, Nichtregierungsorganisationen, privatwirtschaftlichen Unternehmen usw. Es wird von den Studierenden erwartet, dass sie sich selbst um eine geeignete Praktikantenstelle bemühen; die Lehrenden des Studienganges können bei der Vermittlung der Praktikantenstelle behilflich sein. Das Praktikum kann in den Semesterferien oder studienbegleitend, in Voll- oder Teilzeit durchgeführt werden. Über das Praktikum ist ein Bericht anzufertigen. Darin soll über den Inhalt des Praktikums berichtet und über das Verhältnis von universitärer (Aus-) Bildung und den Anforderungen der Berufspraxis reflektiert werden.							
Qualifikationsziele und Kompetenzen:							
Ziele:							
Die Studierenden erproben ihre im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Berufspraxis, lernen zukünftige Arbeitsfelder kennen und erwerben für die Berufspraxis relevante neue Fertigkeiten und Kompetenzen.							
Kompetenzen:							
Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,							
<ul style="list-style-type: none"> • die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Berufspraxis anzuwenden und zu vertiefen; • die Abläufe und Organisation der praktikumsgebenden Institution zu analysieren; • * die Anwendungsbedingungen der im Studium erworbenen inhaltlichen und methodischen Kenntnisse kritisch zu reflektieren. 							
Angebotszyklus (z.B. jährlich oder jedes Semester):		Jedes Semester					
Dauer des Moduls:		10 Wochen					
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:		Keine					
(ggf.) Lehr- und Prüfungssprache:		Keine Vorgabe					
Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):		Praktikumsbericht					
Modulprüfung(z.B. Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung) sowie Prüfungsform:		Keine					
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:		Bescheinigung der praktikumsgebenden Institution über ein 10-wöchiges Praktikum; Akzeptierter Praktikumsbericht					
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:							
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:							
Lehrveranstaltungen		Typ	SWS	Semester / CP			
				1	2	3	4
Praktikum		P	/	12			

Modul 8: Kolloquium **(Pflichtmodul, 3 CP)**
PW-MA-8

Inhalte:

Diskussion und Reflexion des eigenen Forschungsprojektes
 Präsentation des eigenen Forschungsprojekts

Qualifikationsziele und Kompetenzen:

Ziele:

Die Studierenden erwerben

- die Fähigkeit, die eigene Forschungsfrage darzustellen und zu reflektieren
- die eigene Forschungsarbeit in den politikwissenschaftlichen Kontext zu verorten.

Kompetenzen:

Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,

- komplexe Fragestellungen von verschiedenen Forschungsarbeiten zu diskutieren,
- Forschungsergebnisse angemessen zu präsentieren und eigenständig kritisch zu diskutieren,
- mit fremdsprachigen Texte souverän zu arbeiten,
- Bezüge zu anderen Fachrichtungen und zur eigenen Fachrichtung im internationalen Vergleich herzustellen,
- die eigene Forschungsarbeit vorzustellen und zu verteidigen.

Angebotszyklus (z.B. jährlich oder jedes Semester):	Jedes Semester
Dauer des Moduls:	1 Semester
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	keine
(ggf.) Lehr- und Prüfungssprache:	Deutsch (ggf. englisch)
Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):	Aktive Teilnahme: 3 CP
Modulprüfung(z.B. Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung) sowie Prüfungsform:	Keine
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	Aktiver Teilnahmenachweis von 3 CP
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	

Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP			
			1	2	3	4
Kolloquium	K	2	3			

Modul 9: <i>Masterarbeit</i>		(Pflichtmodul, 33 CP)					
Inhalte:							
<ul style="list-style-type: none"> • Anfertigung einer Masterarbeit zu einem selbstgewählten Thema 							
Qualifikationsziele und Kompetenzen:							
Ziele:							
Die Studierenden sollen ihre Fähigkeit zur Erarbeitung, angemessenen Darstellung und argumentativen Beantwortung einer umfassenden wissenschaftlichen Fragestellung in Form einer Masterarbeit unter Beweis stellen.							
Kompetenzen:							
Die Studierenden erwerben die Kompetenzen							
<ul style="list-style-type: none"> • zur Entwicklung einer umfassenden wissenschaftlichen Fragestellung auf der Grundlage eines eigenen komplexen Forschungsdesigns; • zu dessen Bearbeitung, angemessener Darstellung und argumentativen Beantwortung innerhalb eines festen Zeitrahmens; • zum eigenständigen Erschließen von Informationsquellen; • zur Durchführung und Reflexion eines komplexen Forschungsprozesses in allen seinen Stadien; • zu Vortrag und Verteidigung der eigenen Forschungsergebnisse in einer mündlichen Aussprache. 							
Angebotszyklus (z.B. jährlich oder jedes Semester):		Jedes Semester					
Dauer des Moduls:		1 Semester					
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:		Nachweis von 56 CP (§27 Abs. 3)					
(ggf.) Lehr- und Prüfungssprache:		Deutsch (ggf. englisch)					
Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):		Keine					
Modulprüfung(z.B. Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung) sowie Prüfungsform:		Masterarbeit: 28 CP Mündliche Prüfung: Vortrag und mündliche Aussprache: 5 CP					
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:		Masterarbeit: 28 CP Mündliche Prüfung: Vortrag und mündliche Aussprache: 5 CP					
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:							
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:							
Lehrveranstaltungen		Typ	SWS	Semester / CP			
				1	2	3	4
Masterarbeit						28+5	

Module MA Politikwissenschaft

Module	Veranstaltung	Summe SWS	CP Veranstaltungen	CP Modulprüfungen	Art der Prüfung	Summe CP Modul
Modul 1: Paradigmen und Methoden der Politikwissenschaft	Ringvorlesung Paradigmen der Politikwissenschaft	2	3	5	Modulabschlussprüfung in der zweiten oder dritten LV	14
	Konkurrierende Ansätze in der Politikwissenschaft	2	3			
	Forschungsdesign + Forschungspraxis	2	3			
Modul 2: Teilbereich I (Wahlpflichtmodul), wählbar aus: a) Politische Theorie b) Vergleichende Politikwissenschaft c) Internationale Beziehungen	Veranstaltung	2	3	5	Modulabschlussprüfung	11
	Veranstaltung	2	3			
Modul 3: Teilbereich II (Wahlpflichtmodul), wählbar aus: a) Politische Theorie b) Vergleichende Politikwissenschaft c) Internationale Beziehungen, sofern nicht schon für Modul 2 gewählt	Veranstaltung	2	3	5	Modulabschlussprüfung	11
	Veranstaltung	2	3			

Modul 4: Studienschwerpunkt (Wahlpflichtmodul), aus einem der in Modul 2 + 3 gewählten Teilbereiche a) Politische Theorie b) Vergleichende Politikwissenschaft c) Internationale Beziehungen	Veranstaltung	2	3	5	Modulabschlussprüfung	11
	Veranstaltung	2	3			
Modul 5: Forschungspraktikum	Veranstaltung	4/(2)	6/(3)	8	Modulabschlussprüfung	14
	(ggf. Teil 2)	(2)	(3)			
Modul 6: Ergänzungsbereich [Vertiefung in dem nicht in Modul 2 und 3 gewählten Teilbereich ODER in einem Querschnittsbereich ODER in einem Teilgebiet der Soziologie ODER in sozialwissenschaftlichen Methoden]	Veranstaltung	2	3	5	Modulabschlussprüfung	11
	Veranstaltung	2	3			
Modul 7: Praktikum	Praktikum (zehn Wochen)				keine	12
Modul 8: Kolloquium	Kolloquium	2	3		keine	3
Modul 9: Masterarbeit	Masterarbeit (fünf Monate)			28 (Masterarbeit) + 5 (mündliche Prüfung)	Masterarbeit + mündliche Prüfung	33
Gesamt		28	42 (+ 12 Praktikum)	66		120

Anhang 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan Masterstudiengang Politikwissenschaft

Im Folgenden wird ein exemplarischer Studienverlaufsplan aufgeführt. Viele weitere Varianten sind denkbar und können von den Studierenden gewählt werden. Studierende, die im dritten Semester ein Auslandsstudium einplanen, sollten mit dem Modul Forschungspraktikum bereits im ersten Semester beginnen.

Semester	Modul	SWS	CP	Summe CP/Sem.
1	Modul 1: Paradigmen der Politikwissenschaft (eine Vorlesung, zwei Seminare mit einer Modulabschlussprüfung)	6	9 + 5	32
	Modul 2: Teilbereich I (eine Veranstaltung)	2	3	
	Modul 3: Teilbereich II (eine Veranstaltung)	2	3	
	Modul 7: Praktikum	/	12	
2	Modul 2: Teilbereich I (eine Veranstaltung mit Modulabschlussprüfung)	2	3 + 5	25
	Modul 3: Teilbereich II (eine Veranstaltung mit Modulabschlussprüfung)	2	3 + 5	
	Modul 4: Studienschwerpunkt (eine Veranstaltung)	2	3	
	Modul 5: Forschungspraktikum (Teil 1) (eine Veranstaltung)	2	3	
	Modul 6: Ergänzungsbereich (eine Veranstaltung)	2	3	
3	Modul 4: Studienschwerpunkt (eine Veranstaltung mit Modulabschlussprüfung)	2	3 + 5	30
	Modul 5: Forschungspraktikum (Teil 2) (eine Veranstaltung mit Modulabschlussprüfung)	2	3 + 8	
	Modul 6: Ergänzungsbereich (eine Veranstaltung mit Modulabschlussprüfung)	2	3 + 5	
	Modul 8: Kolloquium (ein Kolloquium)	2	3	
4	Modul 9: Masterarbeit (eine Modulabschlussprüfung (Masterarbeit) und mündliche Prüfung)		28 + 5	33
Summe				120

Variante 2:

Semester	Modul	SWS	CP	Summe CP/Sem.
1	Modul 1: Paradigmen der Politikwissenschaft (eine Vorlesung, zwei Seminare mit einer Modulabschlussprüfung)	6	9 + 5	29
	Modul 5: Forschungspraktikum (Teil 1) (eine Veranstaltung)	2	3	
	Modul 7: Praktikum	/	12	
2	Modul 2: Teilbereich I (zwei Veranstaltungen mit einer Modulabschlussprüfung)	4	6 + 5	33
	Modul 3: Teilbereich II (zwei Veranstaltungen mit einer Modulabschlussprüfung)	4	6 + 5	
	Modul 5: Forschungspraktikum (Teil 2) (eine Veranstaltung mit einer Modulabschlussprüfung)	2	3 + 8	
3	Modul 4: Studienschwerpunkt (zwei Veranstaltungen mit einer Modulabschlussprüfung)	4	6 + 5	25
	Modul 6: Ergänzungsbereich (zwei Veranstaltungen mit einer Modulabschlussprüfung)	4	6 + 5	
	Modul 8: Kolloquium (ein Kolloquium)	2	3	
4	Modul 9: Masterarbeit (eine Modulabschlussprüfung (Masterarbeit) und mündliche Prüfung)		28 + 5	33
Summe				120

nach Modulen:

Modul 1: 1. Semester

Modul 2: 1.-2. Semester

Modul 3/4/5: 1.-3. Semester

Modul 6: 3. Semester

Modul 7: 1.-4. Semester

Modul 8: 3.-4. Semester

Modul 9: 4. Semester

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main